

## **Strafrechtliche Sanktionen in der Landwirtschaft**

Erfahrungen des praktizierenden Rechtsanwalts

Dr. Jürg Niklaus, LL.M., Rechtsanwalt

Weiterbildungsveranstaltung SGAR vom 6. September 2019 in Luzern zum Thema  
«Sanktionen in der Landwirtschaft – im Verwaltungs-, Privat- und Strafrecht»

## **Übersicht**

- I. Fallbeispiel
- II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht
- III. Herausforderungen
- IV. Praxistipps für den Landwirt bzw. die Landwirtin

## I. Fallbeispiel

Walter Kofmel bewirtschaftet im schweizerischen Mittelland einen Landwirtschaftsbetrieb mit 30 ha LN, 5 ha Wald, Mutterkuhhaltung sowie Futter- und Ackerbau. Die Mutterkuhhaltung erfolgt nach den Richtlinien eines bekannten Labels. Am 24. Juni 2019 führt die zuständige Kontrollorganisation eine Grundkontrolle durch. Dabei stellt sie Verstöße gegen die Tierschutz- und die Lebensmittelgesetzgebung fest. Gleichzeitig sieht sie, dass vom Laufhof her Gülle auf die umliegende Wiese entweicht.

3

## I. Fallbeispiel

Welche Ämter und sonstigen Stellen werden involviert?

- Veterinäramt
- Lebensmittelinspektorat
- Amt für Umwelt
- Landwirtschaftsamt
- Labelorganisation
- Kontroll- und Zertifizierungsstellen
- Staatsanwaltschaft
- ...

4

## II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht

### Definition

«Zahlreiche Bundesgesetze, die andere als strafrechtliche Materien regeln, enthalten auch Strafbestimmungen; diese Tatbestände werden als Nebenstrafgesetze bezeichnet.»

Trechsel/Noll/Pieth, Schweizerisches Strafrecht, AT I, 7. Auflage, Zürich 2017, S. 38.

Präzisierung: Agrarstrafrecht ist **im Wesentlichen** Nebenstrafrecht.

5

## II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht

### Nebenstrafrechtliche Bestimmungen

- Umweltschutzgesetz (Art. 60 ff.)
- Gewässerschutzgesetz (Art. 70 ff.)
- Tierschutzgesetz (Art. 26 ff.)
- Tierseuchengesetz (Art. 47 ff.)
- Lebensmittelgesetz (Art. 63 ff.)
- Heilmittelgesetz (Art. 86 ff.)
- Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff.)
- Chemikaliengesetz (Art. 49 ff.)
- Landwirtschaftsgesetz (Art. 172 ff.)
- Subventionsgesetz (Art. 37 ff.)
- Zollgesetz (Art. 117 ff.)
- ...

6

## II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht

### Hinweise auf hauptstrafrechtliche Bestimmungen

Achter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit

- Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen (Art. 230bis StGB)
- Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)
- Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 StGB)
- Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 StGB)
- Verunreinigung von Trinkwasser (Art. 234 StGB)
- Herstellen von gesundheitsschädlichem Futter (Art. 235 StGB)
- Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Futter (Art. 236 StGB)

7

## II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht

### Art. 333 [StGB] Anwendung des Allgemeinen Teils auf andere Bundesgesetze

<sup>1</sup> Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Taten, die in andern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

<sup>2-5</sup> [Umrechnungsschlüssel für Strafen]

<sup>6</sup> [besondere Verjährungsfristen]

<sup>7</sup> Die in andern Bundesgesetzen unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

8

## II. Agrarstrafrecht ist Nebenstrafrecht

### Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

#### Art. 1 Geltungsbereich

Ist die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen, so findet dieses Gesetz Anwendung.

- Verweis auf den Allgemeinen Teil des StGB
- Inhaltliche Abweichungen vom Allgemeinen Teil des StGB
- Straftatbestände
- Verfahrensrechtliche Bestimmungen

9

## III. Herausforderungen

### 1. Mediale Exposition

Die gesellschaftlichen Sensibilitäten betreffend Klimawandel, Nutztierhaltung, Trinkwasserqualität usw. stellen die Landwirte bzw. Landwirtinnen, die Wertschöpfungskette insgesamt sowie die Behörden vor grosse Herausforderungen. Die Gesellschaft fordert Transparenz. Die mediale Exposition ist markant gestiegen. **Es gilt, die öffentlichen Interessen wie Umweltschutz, Tierschutz, Pflanzenschutz, Nachhaltigkeitsziele usw. justizförmig und im Einklang mit den rechtsstaatlichen Garantien umzusetzen.** Die Behörden stehen daher nicht nur in der Verantwortung der spezialgesetzlichen Bestrebungen. Sie sind auch Garant des Rechtsstaates. Faire Verfahren fördern die Akzeptanz der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Massnahmen bei den Betroffenen. Das wiederum dient den besagten Bestrebungen.

10

### III. Herausforderungen

#### 2. Erhebliche Rechtswegbarrieren / Existenzbedrohung

Der Landwirt bzw. die Landwirtin ist parallel mit mehreren Behörden und Verfahren konfrontiert. Die Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs stellt ihn bzw. sie vor grosse organisatorische, finanzielle und emotionale Herausforderungen. Dies wird dadurch verschärft, dass staatliche Massnahmen rasch existenzielle Ausmasse annehmen können. Man denke an Tierhalteverbote, Bestandessperren, an die Kürzung oder gar Rückforderung von Direktzahlungen, an Geldstrafen, Bussen, an den Entzug von Zertifikaten, an die Kosten für Rechtsschutz und Expertise, an die mediale Exposition usw.

11

### III. Herausforderungen

#### 3. Koordination I: Verfahrenskoordination

##### Art. 7 [StPO] Verfolgungszwang

Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

**de iure:** keine Verfahrenskoordination

**de facto:** Verfahrenskoordination aus Gründen der Prozessökonomie

12

### III. Herausforderungen

#### 3. Koordination II: Widerspruchsfreie staatliche Entscheide

##### Art. 6 [StPO] Untersuchungsgrundsatz

<sup>1</sup> Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

<sup>2</sup> Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

##### Rechtsanwendung von Amtes wegen (*iura novit curia*)

Die Strafbehörde wendet das Recht von Amtes wegen an.

### III. Herausforderungen

#### 3. Koordination II: Widerspruchsfreie staatliche Entscheide

Um widersprüchliche Entscheide zu vermeiden, darf eine Verwaltungsbehörde von den tatsächlichen Feststellungen eines Strafgerichts nur dann abweichen (Mosimann et al., Öffentliches Recht, 3. Auflage, Zürich et al. 2017, S. 159 f.):

1. wenn sie Tatsachen feststellt, die dem Strafrichter unbekannt waren oder die er nicht beachtet hat;
2. wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, deren Würdigung zu einem anderen Entscheid führt;
3. wenn die Beweiswürdigung durch das Strafgericht den feststehenden Tatsachen klar widerspricht;
4. oder wenn das Strafgericht bei der Rechtsanwendung bezogen auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat.

Eine Spiegelung dieser Praxis auf Strafbehörden ist höchst problematisch (strengere Verfahrensvorschriften im Strafprozess!).

### III. Herausforderungen

#### 4. Rechtssicherheit

##### Art. 1 [StGB] Keine Sanktion ohne Gesetz

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

Der Grundsatz «nulla poena sine lege» erhält im Nebenstrafrecht eine besondere Bedeutung, da sich die Tatbestandsmässigkeit der Straftat erst durch Beizug der Verwaltungsbestimmungen ergibt.

Praxisänderungen durch die Strafbehörden sind im Nebenstrafrecht besonders heikel. Sie sollten vielmehr durch die zuständigen Verwaltungsbehörden angestossen und umgesetzt werden.

Es muss gelten: «nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta»<sup>15</sup>

### IV. Praxistipps für den Landwirt bzw. die Landwirtin

Die Hinweise gelten auch für andere Akteure der Wertschöpfungskette.

- Eine gute rechtliche *Compliance* vor, während und nach den Verfahren ist betrieblich essenziell (Management).
- Die meisten Fälle involvieren mehrere Behörden, Gerichte und andere Stellen.
- Verfahren vor Behörden, Gerichten und anderen Stellen sind oft langwierig, aufwendig, riskant und daher Chefsache.
- Das Verfahren vor der ersten Behörde ist das wichtigste. Verfahren vor weiteren Behörden sind oft nur noch Aktenprozesse.
- Es gilt, das rechtliche Gehör aktiv wahrzunehmen und möglichst früh auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**